

## SIM Jahrestagung – 17. März 2016

### NACH DEM 3. JUNI 2015: DER STANDPUNKT DES JURISTEN

---

1. Die Vermutung, somatoforme Schmerzstörungen seien nicht invalidisierend ausser die Försterkriterien würden das Gegenteil darlegen, wurde fallen gelassen, da Ersteres ein negativ eingestuftes Beurteilungsschema bewirkte.
2. Stattdessen legt das Bundesgericht jetzt massgebliche Bedeutung auf die Klärung, ob die Diagnose einer somatoformen Schmerzstörung korrekt hergeleitet wurde. Die medizinische Analyse wird vom Gericht selber überprüft.
3. Selbst wenn die Diagnose *nach den Regeln der Kunst* erstellt wurde, heisst dies gemäss Bundesgericht noch nicht, dass eine rechtsgenügende gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt.
4. Es wird also eine noch weiter gefasste Beurteilung herangezogen als die Förster-Kriterien, was es noch schwieriger macht, den Ausgang des Rechtsstreits vorherzusagen, da die Zuverlässigkeit des medizinischen Gutachtens nun als Kriterium ausgeschlossen wird.
5. Es wird darauf abgezielt, die Vermutung, eine somatoforme Schmerzstörung sei nicht als invalidisierend zu betrachten, durch diejenige zu ersetzen, es handle sich nicht um eine gesundheitliche Beeinträchtigung!
6. Diese Auslegung ist vielleicht im Falle der Renten zutreffend, klärt allerdings nicht die Frage von Rehabilitationsmassnahmen und lässt daher keine andere Möglichkeit offen, als die Personen, welche den Anforderungen nicht entsprechen, aus der Sozialversicherung auszuschliessen.
7. Durch die neue Rechtsprechung werden sich die Verfahren in die Länge ziehen, was nicht nur für die versicherte Person, sondern ebenfalls für das System als Ganzes abträglich ist.